

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 9 / 2011**

Hagen, 19. Dezember 2011

Inhalt:

1. Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011
2. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011
3. Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011
4. Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011
5. Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments, der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011
6. Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der FernUniversität in Hagen vom 23. November 2011
7. Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 23. November 2011
8. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Dezember 2011
9. Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der FernUniversität in Hagen vom 29. November 2011

**Zehnte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. Dezember 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2008 in der Fassung vom 04. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

Unter Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der / die Studierende innerhalb der ihm / ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er / sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 23. November 2011 und des Beschlusses des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011.

Hagen, den 02. Dezember 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Fünfte Satzungsänderung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Bildungswissenschaft
- Soziologie
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. Dezember 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bildungswissenschaft und Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. September 2002 in der Fassung vom 04. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

Unter Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der / die Studierende innerhalb der ihm / ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er /sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 23. November 2011 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011.

Hagen, den 02. Dezember 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext

- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur

- Governance

- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

- Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“

an der FernUniversität in Hagen

vom 02. Dezember 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, - Governance, - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, - Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 04. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

Unter Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der / die Studierende innerhalb der ihm / ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er / sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 23. November 2011 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011.

Hagen, den 02. Dezember 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) wird folgende Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Studierendenschaft

1. Allgemeines

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Urabstimmung

2. Studierendenparlament

- § 5 Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit
- § 7 Ausscheiden und Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung
- § 8 Verfahren
- § 9 Haushaltsausschuss
- § 10 Andere Ausschüsse
- § 11 Wahl der Ausschüsse

3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit
- § 14 Tätigkeiten
- § 15 Beanstandungen

II. Fachschaften

- § 16 Fachschaften
- § 17 Organ der Fachschaft
- § 18 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit
- § 20 Ausscheiden und Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung
- § 21 Aufgaben des Vorsitzes und der Verwalterin bzw. des Verwalters der Haushaltsmittel

III. Haushalts- und Wirtschaftsordnung

- § 22 Grundsätze
- § 23 Haushaltsjahr
- § 24 Kassen- und Wirtschaftsprüfung
- § 25 Jahresabschluss, Entlastung des AStA

IV. Gemeinsame Vorschriften

- § 26 Öffentlichkeit
- § 27 Beschlussverfahren
- § 28 Aufgaben des Vorsitzes
- § 29 Stimmrecht
- § 30 Pflichten der Mitglieder
- § 31 Ausscheiden von Mitgliedern

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Satzungsänderung
- § 33 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

I. Studierendenschaft

1. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die an der Fernuniversität in Hagen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der FernUniversität in Hagen. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Akademiestudierenden, Studiengangszweithörer und Kurszweithörer der FernUniversität in Hagen können an der Willensbildung der Organe der Studierendenschaft beratend mitwirken. Sie haben Rede- und Antragsrecht für alle Belange im Studierendenparlament.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerkes insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten; die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und dazu Stellung zu beziehen;
3. die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule und in der Studierendenschaft zu fördern;
4. jedweder Diskriminierung entgegenzuwirken insbesondere der von chronisch Kranken und behinderten Studierenden;
5. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
6. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
7. Veröffentlichungen der Studierendenschaft, insbesondere eine Studierendenzeitung herauszugeben;
8. überörtliche und internationale Studierendenkontakte zu pflegen;
9. die Studierendenbetreuung unter Einbeziehung von Studienzentren oder ähnlichen Einrichtungen zu fördern;
10. eine Studierendenherberge zu betreiben.

§ 3 Organe

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 4 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen, verpflichtet, eine Urabstimmung durchzuführen:

(a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag muss den Gegenstand der Entscheidung nennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen mit Angabe der Matrikelnummer vorzulegen.

(b) auf eigenen Beschluss, der einer Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes bedarf.

(2) Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Personalangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

(3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft nur, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(4) Verfahren der Urabstimmung:

a) Antrags- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

b) Die Dauer der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament festgelegt.

c) Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

d) Die Urabstimmungsfragestellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung sowie der Stimmenthaltung.

e) Der Studierendenschaft sind mindestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt zu machen. Hierbei muss der Antragstellerin Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassungen darzulegen. Auf Verlangen ist außerdem dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie den Fachschaftsräten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Durchführung der Urabstimmung:

a) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das SP einen Ausschuss (Urabstimmungsausschuss) ein, der unverzüglich nach Antragstellung bzw. Beschlussfassung über die Urabstimmung zu wählen ist.

b) Der Urabstimmungsausschuss hat für die Bekanntmachung, Durchführung, Auszählung und Veröffentlichung des Urabstimmungsergebnisses zu sorgen.

c) Dem Ausschuss sind hierfür die erforderlichen Mittel im Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen.

2. Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben

Das Studierendenparlament repräsentiert die Studierendenschaft. Es ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Studierenden gemäß folgender Tabelle:

bis 65000 wahlberechtigte Studierende 25 Sitze,
von 65001 bis 70000 wahlberechtigte Studierende 27 Sitze,
von 70001 bis 75000 wahlberechtigte Studierende 29 Sitze,
von 75001 bis 80000 wahlberechtigte Studierende 31 Sitze,
von 80001 bis 85000 wahlberechtigte Studierende 33 Sitze,
von 85001 bis 90000 wahlberechtigte Studierende 35 Sitze,
von 90001 bis 95000 wahlberechtigte Studierende 37 Sitze,
von 95001 bis 100000 wahlberechtigte Studierende 39 Sitze und
ab 100001 wahlberechtigte Studierende 41 Sitze.

Der Stichtag für die Festlegung der Größe des Studierendenparlaments ist der 105. Tag vor dem Wahltag. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments kann um eins erweitert werden, wenn entsprechende Regelungen der Wahlordnung dies vorsehen.

(2) Die Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Briefwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die an einem in der Wahlordnung festzulegenden Stichtag, der Studierendenschaft angehören. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt in der Regel zwei Jahre, sie beginnt jeweils am 1. April. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments verkürzt sich die folgende Amtszeit entsprechend. Das Studierendenparlament bleibt so lange im Amt, bis das neu gewählte Studierendenparlament sich konstituiert hat.

(4) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments kann nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender einer Fachschaft sein. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat in den ersten beiden Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments, so ist im dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erlangt.

(5) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Die oder der neue Vorsitzende ist gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments bei der Wahl erlangt. Die Abwahl der oder des Vorsitzenden muss auf der Tagesordnung stehen, die den Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn vorliegen muss. Diese Regelung gilt entsprechend für die Abwahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Ausscheiden und Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung

(1) Das freiwillige Ausscheiden aus dem Studierendenparlament ist dem Vorsitz schriftlich mitzuteilen. Die zeitweilige Verhinderung ist dem Vorsitz bis zum Beginn der Sitzung anzuzeigen. Das Ausscheiden aus dem Parlament ist ebenso wie die zeitweilige Verhinderung durch den Vorsitz aktenkundig zu machen.

(2) Scheidet ein über die Wahlliste einer studentischen Vereinigung gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird dessen Sitz dem nächstfolgenden bisher nicht berücksichtigten Kandidaten bzw. der nächstfolgenden bisher nicht berücksichtigten Kandidatin derselben Liste zugeteilt.

(3) Entsprechend wird verfahren, wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments während der Dauer einer Sitzung verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament ruht für die Dauer einer über eine geringfügige Beschäftigung hinausreichende berufliche Tätigkeit für die Studierendenschaft.

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Wahlliste wird durch die Wahlordnung zur Wahl des Studierendenparlaments abschließend geregelt.
- (6) Die Mitglieder des AStA können für die Dauer ihrer Amtszeit ihr Mandat im Studierendenparlament ruhen lassen.

§ 8 Verfahren

- (1) Das Studierendenparlament soll mindestens zweimal pro Semester tagen.
- (2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 9 Haushaltsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament wählt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, sowie der gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses müssen Studierende gem. §1 Abs.1 sein.
- (3) Die Amtszeit des Haushaltsausschuss endet spätestens mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Studierendenschaft steht, kann nicht Mitglied des Haushaltsausschusses werden.
- (5) Der Haushaltsausschuss wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend denen dieser Satzung bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit.
- (6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe einer Stellungnahme zu dem vom AStA aufgestellten Haushaltsplan zu den Nachträgen zum Haushaltsplan für die Beschlussfassung durch das Studierendenparlament.
 - b) Prüfung des und Stellungnahme zum vom AStA vorgelegten Rechnungsergebnis, bevor es dem Studierendenparlament zur Entlastung vorgelegt wird.
 - c) Prüfung von Ausgaben, die aus rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen mit einzelnen Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft oder der Fachschaften entstanden sind.
 - d) Vergabe von Darlehen an Studierende gemäß § 1 Abs.1 dieser Satzung nach Maßgabe der Darlehensverordnung.
 - e) Der Haushaltsausschuss ist verpflichtet, zum Ende der Amtszeit eines AStA einen Abschlussbericht zur Entlastung des AStA zu erstellen. Dieser Abschlussbericht muss dem Studierendenparlament spätestens zu der auf das Ende der AStA-Amtszeit folgenden Sitzung des Studierendenparlaments vorliegen.
- (7) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied des Haushaltsausschusses jederzeit Auskunft und Einsicht in die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffenden Unterlagen zu gewähren. Bedenken gegen die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat jedes Mitglied des Haushaltsausschusses dem AStA und dem Haushaltsausschuss mitzuteilen. Teilt der Haushaltsausschuss diese Bedenken, so sind unverzüglich der AStA und das Studierendenparlament zu unterrichten.

§ 10 Andere Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann bei Bedarf weitere Ausschüsse wählen. Für die Anzahl der Mitglieder und die Amtszeit gelten die Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3.

§ 11 Wahl der Ausschüsse

- (1) Die Kandidatenvorschläge zur Besetzung der weiteren Ausschüsse erfolgt durch die im Studierendenparlament vertretenen Wahllisten im Verhältnis zu deren Sitzen im Studierendenparlament nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren.
- (2) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Vorsitz) und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ausschuss wird durch seinen Vorsitz oder auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes durch den Vorsitz des Studierendenparlaments einberufen.
- (4) Niemand darf ordentliches Mitglied in mehr als einem Ausschuss des Studierendenparlaments sein.
- (5) Für die Abwahl des Vorsitzes gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Mitglieder des AStA können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Ausschusses sein. Ehemalige Mitglieder des AStA können erst dann in den Haushaltsausschuss gewählt werden, wenn das Studierendenparlament zum Zeitpunkt der Wahl die Entlastung aus der Tätigkeit im AStA erteilt hat.

3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 12 Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Mitglieder des AStA müssen Studierende gemäß § 1 Abs.1 dieser Satzung sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen und besteht aus:
 - dem Vorsitz, dieser ist geschlechterparitätisch zu besetzen,
 - der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
 - weiteren Referentinnen oder Referenten, deren Zahl und Aufgabenbereiche vom Studierendenparlament beschlossen werden, wobei die in § 2 genannten Aufgaben vollständig und angemessen zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Vorsitzende des Studierendenparlaments und ihr Stellvertreter oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und seine Stellvertreterin können nicht dem AStA angehören.
- (4) Studierende, die eine berufliche Tätigkeit für die Studierendenschaft ausüben, können nicht dem AStA angehören.
- (5) Das Studierendenparlament wählt den AStA Vorsitz. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments auf sich vereint. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird die Wahl des AStA Vorsitzes abgebrochen. Der Vorsitz des Studierendenparlaments hat frühestens nach 2 und spätestens nach 4 Wochen eine Sitzung des Studierendenparlaments für die erneute Wahl des AStA Vorsitzes einzuberufen. Erreicht auch bei dieser Sitzung im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die absolute Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Auf Vorschlag des AStA Vorsitzes wählt das Studierendenparlament die AStA-ReferentInnen. Dabei ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments erforderlich, im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(7) Die Abwahl von AStA-Mitgliedern während der laufenden Amtszeit durch das Studierendenparlament ist mit absoluter Mehrheit möglich. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur durch Wahl eines neuen Mitglieds erfolgen. Die Abwahl ist nur möglich, wenn die Tagesordnung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen ist.

(8) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist an die Amtszeit des Studierendenparlaments gekoppelt. Bis zur Neuwahl eines Allgemeinen Studierendenausschusses führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch fort. Die Mitgliedschaft im AStA-Vorsitz ist auf 72 Monate beschränkt.

(9) Die Amtszeit der AStA ReferentInnen endet mit der Amtszeit des AStA Vorsitzes.

§ 14 Tätigkeiten

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Erklärungen nach Absatz 1 sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Ein Mitglied muss die oder der AStA-Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende AStA-Vorsitzende sein. Mindestens ein Mitglied muss dem AStA-Vorsitz angehören.

(3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Referate beinhaltet. Die Geschäftsordnung ist dem Studierendenparlament in der auf die Wahl folgenden Sitzung bekannt zu geben.

(4) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

§ 15 Beanstandungen

Die bzw. der AStA-Vorsitzende hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Rektorat zu unterrichten.

II. Fachschaften

§ 16 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen gliedert sich in Fachschaften.

(2) Die Studierenden gemäß §1 Abs. 1 gehören der Fachschaft an, die für die Fakultät, die den Studiengang für die betreffende Studentin oder den Studenten anbietet, gebildet wurde.

In Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament festlegen, dass sie der Fachschaft angehören, die für den Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, zuständig ist. Studierende, die in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, sind für die Fachschaft wahlberechtigt und wählbar die für den Studiengang zuständig ist, der im Wählerverzeichnis als erster Studiengang geführt wird. Um das Wahlrecht für eine andere Fachschaft wahrzunehmen, ist dies gegenüber dem Wahlausschuss bis zum 67. Tag vor dem Wahltag schriftlich zu erklären.

(3) Gemäß §16 Abs. 2 werden folgende Fachschaften gegründet:

Fachschaft Kultur- und Sozialwissenschaften(KSW)
für die Studierenden der Fakultät für Kultur und Sozialwissenschaften,
ausgenommen die Studierenden des Studiengangs Bachelor Psychologie,

Fachschaft Mathematik und Informatik (MI)
für die Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik,

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (WiWi)
für die Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,

Fachschaft Rechtswissenschaften (Rewi)
für die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,

Fachschaft Psychologie (Psycho)
für die Studierenden des Studiengangs Bachelor Psychologie.

§ 17 Organ der Fachschaft

Organ der Fachschaften ist der Fachschaftsrat.

§ 18 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Der Fachschaftsrat hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen seiner Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fakultät ergeben zu vertreten. Er nimmt insbesondere die fachlichen Belange seiner Mitglieder wahr und nimmt zu allgemeinen hochschulpolitischen Fragen Stellung. Auch die Förderung überörtlicher und internationaler Studierendenkontakte gehört zu seinen Aufgaben.

(2) Der Fachschaftsrat soll mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des entsprechenden Fakultätsrates sowie den übrigen Organen der Studierendenschaft zusammen arbeiten.

(3) Der Fachschaftsrat kann eine Fachschaftsordnung (Fachschaftssatzung) für die Fachschaft beschließen.

§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern, wenn der Fachschaft weniger als 1500 wahlberechtigte Studierende angehören, aus fünf Mitgliedern, wenn der Fachschaft 1500 bis 5000 wahlberechtigte Studierende angehören und aus sieben Mitgliedern, wenn der Fachschaft mehr 5000 wahlberechtigte Studierende angehören. Der Stichtag für die Festlegung der Größe der Fachschaftsräte ist der 105. Tag vor dem Wahltag.

(2) Die Wählbarkeit zum Fachschaftsrat richtet sich nach § 16.

(3) Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt nach den in § 6 Absatz 2 dieser Satzung genannten Wahlgrundsätzen.

(4) Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitz.

(5) Es ist eine Verwalterin oder ein Verwalter der Haushaltsmittel zu wählen.

(6) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre und ist an die Wahlperiode des Studierendenparlaments gekoppelt.

(7) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte weiter.

§ 20 Ausscheiden und Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung

Für den Fall des Ausscheidens und für die Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds eines Fachschaftsrates gelten die Regelungen des § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Aufgaben des Vorsitzes und der Verwalterin bzw. des Verwalters der Haushaltsmittel

(1) Der Vorsitz vertritt den Fachschaftsrat und die Fachschaft. Er ist für die Aufgabenwahrnehmung nach § 18 dieser Satzung verantwortlich und hat die Beschlüsse des Fachschaftsrates umzusetzen.

(2) Die Verwalterin oder der Verwalter der Haushaltsmittel ist für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates verantwortlich. Sie bzw. ihm obliegen die Aufstellung eines Mittelbedarfsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Die Verwaltung der Haushaltsmittel kann an den AStA übertragen werden.

§ 21a Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung

(1) Für die Wahrung der Interessen der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung in allen Organen der Studierendenschaft wird die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung eingerichtet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl sind in der Ordnung zur Einrichtung der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung und in der Wahlordnung geregelt.

(3) Der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung sind vom Studierendenparlament Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher hat im Studierendenparlament, im Allgemeinen Studierendenausschuss, in den Ausschüssen des Studierendenparlaments sowie in den Fachschaften Rede- und Antragsrecht.

Sie oder er ist vor allen Entscheidungen der Studierendenschaft, die Aufgaben gemäß § 2 der „Ordnung über die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung der Studierendenschaft der Fernuniversität in Hagen“ betreffen, zu hören.

(5) Die Amtszeit des Rat der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung beträgt in der Regel zwei Jahre und ist an die Wahlperiode des Studierendenparlaments gekoppelt.

III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 22 Grundsätze

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern semesterweise einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung. Bei den von den Mitgliedern erhobenen Studierendenschaftsbeiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 23 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 24 Kassen- und Wirtschaftsprüfung

(1) Die Geschäftsführung des AStA und der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfung und Wirtschaftsprüfung ist von mindestens zwei der bestellten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer drei Mal im Jahr durchzuführen, zweimal unvermutet und einmal im Rahmen der Feststellung des Rechnungsergebnisses. Werden von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern weitere unvermutete Kassenprüfungen für erforderlich gehalten, dann ist die Durchführung einer weiteren Prüfung möglich.

Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. Kassen- und Kontenistbestand mit dem Kassen- bzw. Kontensollbestand übereinstimmt und gegebenenfalls die Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind;
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen;
3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind;
4. Mittel offensichtlich unwirtschaftlich oder zweckentfremdet eingesetzt werden.

Die Prüfung soll sich mindestens auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch die Kassen- und Kontenbestände aufzunehmen sind. Wenn mindestens einer der Kassenprüfer Zweifel an der wirtschaftlichen oder zweckbestimmten Verwendung der Mittel hat, muss sich das Studierendenparlament mit dieser Aufgabe befassen.

§ 25 Jahresabschluss, Entlastung des AStA

(1) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung dient über die in § 24 Abs. 2 genannten Punkte hinaus dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.

(2) Das Rechnungsergebnis eines Haushaltsjahres ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen. Findet während des Haushaltsjahres eine Neubildung des AStA statt, so gilt § 9 Abs. 6 Buchstabe e) dieser Satzung.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 26 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der in dieser Satzung genannten Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie der Fachschaften sind hochschulöffentlich. Es kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände von dem Gremium nach Satz 1 für die betreffende Sitzung ausgeschlossen werden. Es kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die allgemeine Öffentlichkeit zugelassen werden.

(2) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, des AStA sowie der Fachschaftsräte werden ihrem wesentlichen Inhalt nach auf den Internetseiten der Studierendenschaft veröffentlicht. Darüber hinaus ist in der Studierendenzeitung über die Tätigkeit der studentischen Gremien zu berichten.

(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmerinnen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Organ bzw. Gremium davon nicht durch Beschluss entbindet oder die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben. Über die Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

§ 27 Beschlussverfahren

(1) Jedes Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung wird durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung förmlich festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz. Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung.

(4) Ist in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl der Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Ordnungen dem Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(5) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die abweichende Stimmabgabe von Mitgliedern, die bei der Beschlussfassung überstimmt worden sind, ist auf ihren Antrag im Protokoll zu vermerken. Es können einem Beschluss auch Sondervoten beigefügt werden.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen stets geheim.

§ 28 Aufgaben des Vorsitzes

(1) Der Vorsitz eines Organs der Studierendenschaft, einer Fachschaft oder eines Ausschusses beruft das jeweilige Organ oder den jeweiligen Ausschuss ein. Die Frist zur Einberufung beträgt für das Studierendenparlament drei, für alle anderen Gremien grundsätzlich zwei Wochen. Die Gremien können in ihren Geschäftsordnungen eine kürzere Einberufungsfrist beschließen. Das Organ oder der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. In der jeweiligen Ordnung des Organs oder

Ausschusses kann geregelt werden, dass abweichend von Satz 4 ein geringerer Anteil der Mitglieder vorgesehen werden kann.

(2) Der Vorsitz stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder können hierzu Vorschläge machen, die in einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist dem Vorsitz zugehen sollen. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung an die Mitglieder des Gremiums versendet werden. Die Geschäftsordnung kann eine von Satz 3 abweichende längere Frist vorsehen. Der Versand der Gremienunterlagen erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die über keinen Internetanschluss verfügen, erhalten ihre Unterlagen auf Antrag durch Postversand.

(3) Der Vorsitz eines Organs oder Gremiums leitet die Sitzungen des Organs oder Gremiums und führt dessen Geschäfte. Er nimmt Erklärungen für das Organ oder das Gremium entgegen und gibt Erklärungen für das Organ oder Gremium ab. Ist der Vorsitz verhindert, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Organs oder Gremiums die Sitzung.

§ 29 Stimmrecht

Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 30 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften haben dazu beizutragen, dass die Organe die satzungsgemäßen Aufgaben wirksam erfüllen.

(2) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Jedes Mitglied des AStA und jeder Vorsitz des Studierendenparlaments und eines Fachschaftsrates hat ihrem/seinem jeweiligen Nachfolgerin oder Nachfolger im Amt die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben und während einer angemessenen Übergangszeit für Auskünfte der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Verfügung zu stehen. Die im Rahmen der Auskunftspflicht anfallenden Auslagen der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers sind dieser/diesem zu erstatten.

§ 31 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Mitglieder von Organen der Studierendenschaft oder ihrer Ausschüsse müssen Studierende der FernUniversität in Hagen nach § 1 Abs. 1 sein. Scheidet ein Mitglied bei der FernUniversität in Hagen aus, so scheidet es gleichzeitig auch als Mitglied des Organs oder Ausschusses aus.

(2) Mitglieder von Organen einer Fachschaft müssen gemäß § 16 Abs. 2 Studierende der jeweiligen Fachschaft sein. Scheidet ein Mitglied aus seiner Fachschaft aus, so scheidet es gleichzeitig auch als Mitglied des Organs aus.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung ist am 04. September 2011 vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen worden und wurde durch Eilentscheid des Rektors am 02. Dezember 2011 genehmigt. Die vorangegangene Satzung tritt damit außer Kraft.

(2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Genehmigung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen.

§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Hagen, 02. Dezember 2011

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments, der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) wird folgende Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments, der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen.

§ 2 – Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament, die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FernUniversität Hagen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsratsmitglieder richtet sich nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung richtet sich nach §4 Abs. 1 der Ordnung über die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen.

(4) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

(5) Das Studierendenparlament bestimmt den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltag). Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 105 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments ist der Wahltag der 105. Tag nach Auflösung.

§ 3 - Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Wahlkandidatinnen oder Wahlkandidaten einer studentischen Liste oder den Namen eines Einzelbewerbers bzw. einer Einzelbewerberin.

(2) Jede Studierende / jeder Studierende hat eine Stimme. Sie oder er gibt diese für eine Wahlliste ab. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Listen wird das Studierendenparlament um einen Sitz erweitert. Bei Stimmengleichheit zwischen mehr als zwei Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Über das anzuwendende Losverfahren entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei diesem Losverfahren müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. dem Fachschaftsrat vermindert sich entsprechend.

(4) Abweichend von §3 Abs.2 wird die Interessenvertretung behinderter und/oder chronisch kranker Studierender wie folgt gewählt:

- a) Jede/r wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind, die er/sie auf die Bewerber/Bewerberinnen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen kann; treten weniger Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl an, als Sitze zu verteilen sind, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
- b) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt.
- c) Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen oder Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet das Los.
- d) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die höchste Stimmzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die Mitgliederzahl des Organs vermindert sich entsprechend.

§ 4 - Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl des Studierendenparlaments sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl eines Fachschaftsrates sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind und der entsprechenden Fachschaft nach §16 der Satzung angehören.

(3) Wählbar bei der Wahl für die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind. Wahlberechtigt bei der Wahl für die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

(4) Eine Behinderung oder chronische Erkrankung im Sinne der Wahlordnung liegt vor, wenn mindestens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal eine ärztliche Behandlung erfolgte und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- (a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 1, 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- (b) Es liegt ein Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 10 vor.
- (c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psycho-therapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

§ 5 – Wahlgorgane (Wahlleiter und Wahlausschuss)

(1) Wahlgorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Spätestens bis zum 105. Tag vor dem Wahltag wählt das Studierendenparlament die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Personen, die für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftsrat kandidieren, sowie Mitglieder des AStA können nicht zum Wahlleiter oder zur Wahlleiterin gewählt werden. Die §§ 21 und 20 VwVfG sind zu beachten.

(3) Dem Wahlausschuss gehören 5 oder eine vom Studierendenparlament beschlossene größere Zahl von Mitgliedern an, die nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 und 6 der Satzung vom Studierendenparlament gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Der Wahlausschuss konstituiert sich nach seiner Wahl unverzüglich. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung. Datenschutzrelevante Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wählerverzeichnis sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten und Beschwerden unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen, Wahlbriefen, Wahlumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder.

(6) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen grundsätzlich per E-Mail durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter. In dringlichen Fällen soll die Einladung fernmündlich erfolgen. Abweichend von §28 Abs. 1 der Satzung beträgt die Frist zur Einberufung des Wahlausschusses fünf Werktage.

(7) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist an die Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

§ 6 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschule stellt spätestens bis zum 91. Tage vor dem Wahltag ein Verzeichnis auf, das Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) und leitet es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 67. Tag vor dem Wahltag laufend aktualisiert. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zum 67. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter schriftlich eingereicht oder

zur Niederschrift erklärt werden. Will die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einem Einspruch nicht stattgeben, so hat sie/er die Entscheidung des Wahlausschusses herbeizuführen.

§ 7 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens bis zum 91. Tag vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt und veröffentlicht auf der Internetseite der Studierendenschaft das Wahlausschreiben. Gleichzeitig erfolgt ein Wahlhinweis im Semesterinfo der zentralen Studienberatung für die Studierenden.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
3. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
11. einen Hinweis, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Hochschulverwaltung unaufgefordert übersandt werden.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 67. Tage vor dem Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich (per Briefpost, Fax oder als unterschriebenes eingescanntes mittels E-Mail-Anlage an die entsprechende in der Wahlbekanntmachung veröffentlichte Mail-Adresse des Wahlleiters / der Wahlleiterin) einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft sofort nach Eingang die Wahlvorschläge.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. Die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Organs sowie die Angabe des Wahltages,
2. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift derjenigen/desjenigen, die/der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
3. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, die Matrikelnummer, Anschrift, die Fakultät und den Status derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine von der Bewerberin/vom Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. (Zustimmungserklärung)

(3) Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort), unter dem die Wahlliste aufgestellt wird, versehen werden. Die Verwendung folgender Listenbezeichnungen oder –kennwörter ist unzulässig:

1. Listenbezeichnungen und –kennwörter, die einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt haben oder sonst wie gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
2. Listenbezeichnungen und –kennwörter, durch die gewerbliche Schutz-, Marken- oder vergleichbare Rechte verletzt werden,

3. Listenbezeichnungen und –kennwörter, die eine Verwechslung bewirken können mit Organen und Gremien, die aufgrund des Hochschulgesetzes NRW, der Grundordnung der FernUniversität oder der Satzung der Studierendenschaft an der FernUniversität zu bilden sind,
4. Listenbezeichnungen und –kennwörter, durch die Namensrechte einer anderen juristischen Person oder Personenvereinigung verletzt werden oder geeignet sind, über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen.

Abweichend davon dürfen Listenbezeichnungen und –kennwörter, die in den letzten zwei Wahlperioden bei gültigen Wahlvorschlägen nicht genutzt wurden, verwendet werden.

(4) Nur Wahlberechtigte können Wahlvorschläge machen. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von einer / einem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für ein Organ aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge für ein Organ unterzeichnen.

(6) Aus dem Wahlvorschlag soll bei mehreren Vorschlagenden zu ersehen sein, welcher von ihnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt die Vorschlagende oder der Vorschlagende als berechtigt, die/der an erster Stelle steht.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß §8 Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden und alle Bewerberinnen oder Bewerber der Änderung zustimmen.

(9) Bei Wahlvorschlägen, die ohne schriftliche Zustimmung eines oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht wurden, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die jeweilige Vorschlagende / den jeweiligen Vorschlagenden nach §8 Absatz 6 sofort auf, die fehlenden Zustimmungserklärungen des oder der Bewerberinnen oder Bewerber, innerhalb der Frist gemäß §8 Absatz 1 nachzureichen.

(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter streicht aus dem Wahlvorschlag:

1. nicht wählbare Bewerberinnen oder Bewerber und nicht Vorschlagsberechtigte
2. eine Bewerberin/einen Bewerber, deren/dessen Zustimmungserklärung nach Absatz 2 Nr. 4 fehlt und die auch nicht innerhalb der Frist nach §8 Absatz 9 nachgereicht wurde
3. eine Bewerberin oder einen Bewerber die/der mit ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für ein Organ benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen für das jeweilige Organ
4. eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aber nur auf einem Wahlvorschlag seine schriftliche Zustimmung gegeben hat, von den Wahlvorschlägen, für die die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Zustimmung nicht gegeben hat.
5. den Namen der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden von allen Listen, wenn die/der Vorschlagende mehrere Wahlvorschläge für ein Organ eingereicht hat;

(11) Wahlvorschläge, die nach Streichung Vorschlagender oder Bewerberinnen oder Bewerber gemäß §8 Absatz 10 nicht mindestens einen Vorschlagenden oder eine Vorschlagende und eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten oder die den sonstigen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb von maximal 7

Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß § 8 Absatz 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(12) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß §8 Absatz 2 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann schriftlich innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 15) nicht aus.

(13) Wahlvorschläge, die eine nach §8 Abs. 3 unzulässige Listenbezeichnung und/oder ein unzulässiges Listenkennwort enthalten, sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, Mängel innerhalb der Frist nach §8 Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, wird der Wahlvorschlag ohne Listenkennwort und/oder Listenbezeichnung veröffentlicht. Gegen die Streichung des Listenkennworts und/oder der Listenbezeichnung kann Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden.

(14) Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert; über die Nummer entscheidet das Los.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihrer Kennwörter spätestens ab dem 28. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge, die am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tage nach Erlass des Wahlausschreibens eingegangen.

(15) Wird kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter hochschulöffentlich in geeigneter Weise innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Ergänzung der Wahlvorschläge oder zur Vorlage von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber durchgeführt.

(16) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Der AstA ist verpflichtet die Wahlvorschläge auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 9 – Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie seine Anschrift, das zu wählende Organ sowie den letzten Tag der Stimmabgabe. Der Wahlausschuss kann der Hochschulverwaltung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

(3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin/der Wähler erklärt, dass sie/er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie/er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den/die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelschlag,

4. den Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung
5. das Informationsblatt zur Wahl der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und oder Behinderung
6. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und der Stimmzettelumschläge mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln an die Wahlleiterin/den Wahlleiter,
7. auf Wunsch der/des Studierenden eine Stimmzettelschablone.

(4) Finden an demselben Wahltag in derselben Gruppe mehrere Wahlen zu verschiedenen Gremien der Hochschule statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Wahlumschläge für verschiedene Gruppen unterscheidbar zu kennzeichnen. Für die Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und /oder Behinderung ist grundsätzlich ein eigener Stimmzettelumschlag zu verwenden.

§ 10 - Wahlverfahren in Sonderfällen

Wird auch nach der Nachfrist aus § 8 Abs. 15 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 11 - Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Fakultät und nur bei Namensgleichheit auch des Geburtsdatums dieser Kandidatinnen oder dieser Kandidaten. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge müssen in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung gleich sein. Auf dem Stimmzettel muss der letzte Tag der Stimmabgabe sowie der Hinweis auf das Wahlsystem nach §3 angegeben werden.

(5) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel und ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen.

§12 - Stimmabgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 21 Tage vor dem Wahltag den Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie einen größeren Wahlbriefumschlag als Freiumschlag, der die Anschrift der Hochschule sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, an jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten zur Post. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Absendung schriftlich zu dokumentieren.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er ihre/seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettelumschlag, in den der / die Stimmzettel gelegt ist / sind, unter

Verwendung des Wahlbriefumschlages so rechtzeitig an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter absendet oder übergibt, dass er spätestens am Wahltag vorliegt. In dem Wahlbriefumschlag außerhalb des Stimmzettelumschlages ist die Wahlerklärung beizufügen, dass der / die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wurde/n. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist. Nimmt die Wählerin/der Wähler an der Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung teil, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach §4 Abs. 4 in dem Wahlbriefumschlag beizufügen. Der Wahlbriefumschlag muss verschlossen werden.

(3) Ist die Wählerin oder der Wähler infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so kann sie/er sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine besondere Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen Wahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt am Tag nach dem Wahltag die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.

§ 13 - Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Übergabe der Wahlbriefumschläge (§ 12 Abs. 6) erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge, das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschrift dem Wahlausschuss zu übergeben. Über die Möglichkeit einer elektronischen Unterstützung entscheidet das Studierendenparlament durch mehrheitlichen Beschluss.

(2) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung (z.B. Wahlerklärung fehlt oder ist nicht unterschrieben) im Wahlbriefumschlag außerhalb des Stimmzettelumschlages beigelegt ist, oder
2. die Wählerin/der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(3) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie unzulässig gekennzeichnet oder nicht verschlossen sind. Der Stimmzettelumschlag einschließlich der in ihm enthaltenen Stimmzettel für die Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung ist ungültig, wenn dem Wahlbriefumschlag keine gültige Bescheinigung nach §4 Abs. 4 beigelegt ist. Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn:

1. sie nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. sie als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
4. sie unzulässige Kennzeichnungen oder Vorbehalte tragen oder
5. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 9 Abs. 4) oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind oder
6. sie zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind oder

7. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 3 zulässig sind. Barcodestimmzettel ungültig sind, wenn der Barcode:

- durchgestrichen
- abgetrennt
- in seiner Größe oder Zusammenstellung verändert oder mit Tipp Ex bearbeitet wurde. (Manipulation des Barcodes)

Fehlt dagegen nur eine Steuerungssecke bei einem sonst fehlerfreien elektronischen Stimmzettel, ist dieser gültig und wird bei der Stimmenausschüttung berücksichtigt.

Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht zweifelsfrei zu ersehen ist, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

(4) Enthält ein Stimmzettelschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Wahlauszählung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin / jeden Kandidaten bei der Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung,
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 14 - Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt zu geben und auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuss.

§ 15 - Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 16 - Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden des Studierendenparlaments das neu gewählte Studierendenparlament, die neu gewählte Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung sowie die neu gewählten Fachschaftsräte frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr/ihm Beauftragte oder ein von ihr/ihm Beauftragter leitet die jeweilige konstituierende Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

§ 17 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden der Rektorin / dem Rektor der FernUniversität in Hagen übergeben und von ihr / ihm bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte aufbewahrt.

§ 18 - Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

Die Studierendenschaft kann Verwaltungshilfe der Hochschule insbesondere für die folgenden Aufgaben in Anspruch nehmen:

1. bei der Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
2. bei der Bereitstellung von Räumen oder Flächen,
3. bei der Erteilung von Verwaltungsauskünften,
4. bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen,
5. bei der Veröffentlichung der in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und / oder
6. bei der Stimmenauszählung.

§ 19 - Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung oder Neufassung dieser Wahlordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Genehmigung des Rektorats der FernUniversität in Hagen.

§ 20 – Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 03. November 2009 außer Kraft.

Hagen, den 02. Dezember 2011

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.- Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“
mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der FernUniversität in Hagen
vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 in der Fassung vom 09. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für einen erfolgreichen Studienverlauf ist die Kenntnis des Englischen sowie einer zweiten, für den Studiengang einschlägigen Fremdsprache (beide auf dem Kompetenzniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens) bzw. des Griechischen oder des Lateinischen erforderlich. Die Kenntnisse werden entweder über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über Fremdsprachenzeugnisse bzw. über einen Nachweis des Graecums oder des Latinums dokumentiert.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. November 2011.

Hagen, den 23. November 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Vierte Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften
mit dem Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen
vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 18. August 2008 in der Fassung vom 04. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für einen erfolgreichen Studienverlauf ist die Kenntnis des Englischen (Lesekompetenz auf Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens) sowie einer zweiten, für den gewählten Fachschwerpunkt einschlägigen Fremdsprache (Lesekompetenz auf Niveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens) erforderlich. Diese Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden.“
2. § 12 Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Im Verlauf des Studiums ist ein Modul mit Praxis-Bezug (Praxismodul) abzuschließen; es muss im gewählten Fachschwerpunkt belegt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. November 2011.

Hagen, den 23. November 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Theo Bastiaens

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Dezember 2011**

Auf Grund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der / dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen gemeinsam den Grad „Master of Science“ (M.Sc.) in Business Informatics.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studenumfang beträgt für das Masterstudium insgesamt 3600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen enthalten.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem Masterstudiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 **Nachteilsausgleich**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Mathematik und Informatik einen Prüfungsausschuss. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultätsordnungen und dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer an. Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer wählen beide Fakultäten jeweils zwei Mitglieder und jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und die Gruppe der Studierenden wählen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik und Informatik jeweils ein Mitglied und eine Vertreterin / einen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für die Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter, wobei die / der Vorsitzende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören soll.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit, sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 HG.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die / der

Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen / Prüfern nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 **Prüferinnen / Prüfer**

(1) Prüferinnen / Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen / Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin / zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen / Kandidaten die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen der Wirtschaftsinformatik (z. B. Diplom- oder Masterstudiengängen) und aus vergleichbaren Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auf einen Gesamtumfang von maximal 60 ECTS-Punkten beschränkt.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, sind nicht anrechenbar.

(6) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer / eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der / dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der / des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin / eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist,
2. nachweist, dass sie / er zu den in § 12 bezeichneten Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtkatalog der Wirtschaftswissenschaft und der Wirtschaftsinformatik mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten erfolgreich bearbeitet hat,
3. die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende / Vorsitzender.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen,
2. den Prüfungsleistungen im Abschlussmodul.

§ 12

Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich zusammen aus acht Wahlpflichtmodulen, und dem Abschlussmodul.
- (2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden.
- (3) Das Abschlussmodul besteht aus einem Seminar und der Masterarbeit und wird in Gänze entweder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder an der Fakultät für Mathematik und Informatik absolviert. Prüfungsleistungen im Abschlussmodul an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind das Seminar und die Masterarbeit. Prüfungsleistung im Abschlussmodul an der Fakultät für Mathematik und Informatik ist nur die Masterarbeit.

§ 13

Modulabschlussprüfungen

- (1) Die acht Wahlpflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Prüfer legen zu Beginn des Studienjahres fest, in welcher Form die Prüfung in einem Modul stattfindet. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen / Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.
- (2) Zu jeder Klausur oder mündlichen Prüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss.
- (3) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die / der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

- (4) Eine Klausur oder mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Jede Klausur ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Klausur soll der Kandidatin / dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin / einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin / eines Beisitzers durchgeführt. Die Beisitzerin / der Beisitzer muss mindestens die Qualifikation der durchzuführenden Prüfung besitzen. Sie / er führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

§ 14

Seminar

- (1) Jede Kandidatin / Jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann das Seminar auch in Form eines Fachpraktikums absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Wahlpflichtmodulen.
- (3) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.
- (4) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird die Seminarleistung benotet. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) An der Fakultät für Mathematik und Informatik wird die Seminarleistung nicht benotet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis (unbenoteter Seminarschein) ausgestellt.
- (6) Macht eine Kandidatin / ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin / den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.
- (7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin / der Kandidat folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

§ 15

Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar.
- (2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den studierten Gebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten (ca. 14.000 Wörter) betragen. Wird die Masterarbeit in der Fakultät für Mathematik und Informatik geschrieben, soll der Umfang 70 Seiten nicht übersteigen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vierzehn Wochen, für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zweiundzwanzig Wochen. Wird die Masterarbeit an der Fakultät für Mathematik und Informatik geschrieben, beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate.
- (5) Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin / dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin / der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern. Aus begründeten persönlichen Anlässen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zehn Wochen verlängern. Die Verlängerung nach Satz 1 ist darin enthalten.
- (6) Die Masterarbeit kann von jeder / jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin / Hochschullehrer und Privatdozentin / Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen / Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

§ 16

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form im Prüfungsamt in zweifacher Print-Ausfertigung und einmal als CD einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin / dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin / einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der / dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen / Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Module können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Noten
95 – 100	1,0 (sehr gut)
90 – 94	1,3 (sehr gut)
85 – 89	1,7 (gut)
80 – 84	2,0 (gut)
75 – 79	2,3 (gut)
70 – 74	2,7 (befriedigend)
65 – 69	3,0 (befriedigend)
60 – 64	3,3 (befriedigend)
55 – 59	3,7 (ausreichend)
50 – 54	4,0 (ausreichend)
25 – 49	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Stimmt bei Modulabschlussklausuren und der Masterarbeit die Punkte- bzw. Notenbewertung der beiden Prüferinnen / Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18

Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und das Abschlussmodul mit 40 ECTS-Punkten gewichtet, wobei bei einem an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft absolvierten Abschlussmodul 10 ECTS-Punkte auf das Seminar und 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die acht Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und der Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(2) Um acht Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens zehn Modulen abgelegt werden (Freiversuch). In die Gesamtnote gehen die acht Module mit der besten Bewertung ein. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 gelten auch bei Nutzung des Freiversuchs.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten der in § 11 genannten Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 6 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 20

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Das Seminar und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.

§ 21

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie / er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen / Prüfer, außerdem die Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen / Prüfer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin / der Kandidat ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

§ 22

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen / von den Dekanen der beiden Fakultäten und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der / dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre / seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in das darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen / Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden / bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 01. Dezember 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06. Oktober 2010 und der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04. Oktober 2010 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 09. Dezember 2011.

Hagen, den 09. Dezember 2011

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Grosser

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
an der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Werner Kirsch

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

Anlage 1

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste

Für die Belegung der acht Module gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens drei Module sind aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- Mindestens je ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Informatik und der Wirtschaftswissenschaft zu wählen.
- Es können höchstens zwei Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs (B-Module) gewählt werden. Sie müssen verschiedenen Fachrichtungen entstammen.
- Die Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs (B-Module) können nur dann gewählt werden, wenn sie noch nicht an einem an der FernUniversität absolvierten Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, gewählt worden waren. Eine Anrechnung dieser Module auf den Masterstudiengang ist also ausgeschlossen.

1 Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

1.1 Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule (B-Module) im Masterstudiengang

- 31511 Finanzwirtschaft: Vertiefung
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen
- 31581 Unternehmensgründung
- 31621 Grundlagen des Marketing
- 31631 Marketing
- 31691 Steuerliche Gewinnermittlung, Steuerbilanzpolitik, Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik

Mastermodule (C-Module)

- 32541 Produktionsmanagement
- 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen
- 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung
- 32591 Konzerncontrolling
- 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing
- 32641 Internationales Management
- 32651 Betriebswirtschaftliche Steuerplanung
- 32671 Integrale Führung

1.2 Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Bachelormodule (B-Module) im Masterstudiengang

- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen
- 31851 Europäische Wirtschaftspolitik
- 31901 Öffentliche Ausgaben

Mastermodule (C-Module)

- 32511 Steuern und ökonomische Anreize
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht
- 32571 Ökonomische Theorie der Politik
- 32661 Stabilitätspolitik
- 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung

2 Wahlpflichtmodule der Wirtschaftsinformatik

Bachelormodule (B-Module) im Masterstudiengang

- 31301 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen
- 31311 IT-Governance
- 31861 Informationssysteme und Informationsmanagement

Mastermodule (C-Module)

- 32301 E-Business Management
- 32311 Planungs- und Dispositionssysteme
- 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen
- 32701 Business-IT-Alignment
- 32711 Business Intelligence

3 Wahlpflichtmodule der Informatik

Bachelormodule (B-Module) im Masterstudiengang

- 31351 Software Engineering I
- 31371 Programmierkonzepte
- 31401 Verteilte Systeme

Mastermodule (C-Module)

- 32321 Informationsvisualisierung im Internet
- 32331 Wissensbasierte Systeme
- 32341 Kooperative Systeme
- 32351 Betriebssysteme
- 32411 Sicherheit: Safety + Security
- 32421 Advanced Parallel Computing
- 32431 PC-Technologie
- 32441 Kommunikations- und Rechnernetze
- 32451 Effiziente Graphenalgorithmen
- 32461 Datenstrukturen und Algorithmen

**Erste Satzung zur Änderung der
Geschäftsordnung des Hochschulrates
der FernUniversität in Hagen vom 29. November 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat der Hochschulrat der FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der FernUniversität in Hagen vom 02. September 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird gestrichen.
3. Im Anschluss an § 12 der Geschäftsordnung wird ein neuer § 13 „Wahlverfahren“ eingefügt.
Die eingefügte Regelung lautet wie folgt:
 - (1) Der Hochschulrat wählt die Mitglieder des Rektorats jeweils in geheimen, getrennten Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen des Hochschulrates. Jedes Mitglied darf eine Stimme abgeben. Die Übertragung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 - (2) Ist der Hochschulrat bei der Wahl nicht vollständig anwesend, so wird diese vertagt, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung widerspricht. Die Wahl wird dann in der darauffolgenden Sitzung, ungeachtet der Regelung des Satzes 1, durchgeführt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
 - (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Hochschulratsmitgliedern umgehend mitzuteilen.
4. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen 13 – 20 erhöht sich jeweils um eine Ziffer.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Beschluss des Hochschulrates in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 29. November 2011.

Hinsichtlich Änderungen der Geschäftsordnung wurde das Benehmen mit dem Senat in der Sitzung vom 05. Oktober 2011 hergestellt.

Hagen, 09. Dezember 2011

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. – Ing. Helmut Hoyer